

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie das Lagern und Bereitstellen entsprechender Abfälle unterliegt strengen umweltrechtlichen Anforderungen. Grundlage sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Ziel ist es, Gewässer vor schädlichen Einträgen zu schützen – durch frühzeitige, systematische Risikoanalysen.

Gefährdungsbeurteilung: Zentrale Pflicht im Umweltrecht

Auch wenn der Begriff „Gefährdungsbeurteilung“ nicht immer wörtlich verwendet wird, verlangt das Umweltrecht an zahlreichen Stellen genau das: eine fachkundige, risikobasierte Bewertung von Gefährdungen. Die AwSV schreibt hierfür in § 39 explizit eine Gefährdungsabschätzung vor – vergleichbar mit der Gefährdungsbeurteilung im Arbeitsschutzrecht.

Diese ist immer dann erforderlich, wenn Anlagen neu errichtet, verändert oder weiterbetrieben werden – also auch bei:

- Erweiterung oder Umbau bestehender Anlagen,
- Veränderung der Lagermengen oder Stoffe,
- Umbau von Betriebsgebäuden mit technischen Anpassungen,
- Nutzungsänderung von Lagerflächen (z. B. Abstellraum wird Gefahrstofflager).

Gerade bei Umbauten im Bestand wird die Gefährdungsbeurteilung häufig übersehen – mit rechtlichen und sicherheitstechnischen Risiken.

Relevanz auch bei Abfällen

Die Anforderungen gelten ausdrücklich nicht nur für Produktions- und Betriebsstoffe, sondern auch für Abfälle mit wassergefährdenden Eigenschaften. Dazu zählen:

- flüssige oder pastöse Chemikalienreste,
- ölhaltige Betriebsmittel,
- Farben, Lacke, Lösungsmittel,
- kontaminierte Reinigungstücher, Behälter, Verpackungen.

Das Bereitstellen solcher Abfälle auf dem Betriebsgelände (z. B. zur Abholung) ist nach AwSV ein umweltrechtlich relevanter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – und damit beurteilungspflichtig.

Inhalte der Gefährdungsbeurteilung nach AwSV

Die Gefährdungsbeurteilung (Gefährdungsabschätzung) umfasst u. a.:

- **Stoffbewertung** (z. B. Wassergefährdungsklasse, Aggregatzustand)
- **Anlageneigenschaften** (z. B. Dichtflächen, Auffangsysteme, technische Schutzmaßnahmen)
- **Nutzungskontext** (Umbausituation, Übergangslösungen, temporäre Lagerung)

- **Standortfaktoren** (Nähe zu Entwässerungen, Bodenbeschaffenheit)
- **Risikoabschätzung** bei möglichen Betriebsstörungen oder Leckagen

Die Ergebnisse bestimmen die Gefährdungsstufe der Anlage (A bis C) und damit konkrete Anforderungen an Technik, Organisation, Prüfung und Dokumentation.

Fachkunde und Prüfpflichten

Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung darf nur durch fachkundige Personen erfolgen. Bei prüfpflichtigen Anlagen oder kritischen Änderungen (z. B. Umbau mit neuer Nutzung) ist eine Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme erforderlich (§§ 46–49 AwSV).

Unzureichende oder fehlende Gefährdungsbeurteilungen – etwa im Zuge baulicher Veränderungen – können im Schadensfall haftungs- und strafrechtliche Folgen haben. Dies betrifft nicht nur Betreiber, sondern auch verantwortliche Führungskräfte oder Planer.

Fazit

Die Gefährdungsbeurteilung nach WHG und AwSV ist nicht nur bei Neuanlagen erforderlich, sondern auch bei Umbauten im Bestand, bei geänderten Stoffen oder beim Bereitstellen von Abfällen. Sie ist Voraussetzung für eine sichere Lagerung, ein rechtssicheres Anlagenmanagement – und für den Schutz von Umwelt, Menschen und Infrastruktur.

Wer wassergefährdende Stoffe oder Abfälle handelt, umbaut oder lagert, muss:

- Gefährdungen erkennen,
- Risiken bewerten,
- Schutzmaßnahmen festlegen,
- und dies nachvollziehbar dokumentieren.

Nur so lassen sich Umweltgefahren wirksam vermeiden – und die gesetzlichen Anforderungen zuverlässig erfüllen.